

Förderrichtlinie des Landkreises Freising zum „Förderprogramm für Klimaschutzprojekte von Kindern und Jugendlichen“



1. Zweck des Förderprogramms

Der Kreistag des Landkreises Freising hat am 29. März 2007 einen Beschluss zur vollständigen Versorgung des Landkreises mit Erneuerbaren Energien gefasst. Der Beschluss hat die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Ziel, die durch den globalen Klimawandel bedroht sind.

Der Landkreis Freising will örtliche Projekte, die das Energiewendeziel unterstützen und im weiteren Sinne helfen den Klimawandel zu begrenzen, nicht nur ideell sondern auch finanziell unterstützen. Mit diesem Förderprogramm sollen insbesondere die jüngeren Generationen für den Klimaschutz begeistert und animiert werden, gemeinsam für eine lebenswerte Zukunft aktiv zu werden. Häufig sind sich gerade Kinder und Jugendliche der Gefahren durch den Klimawandel bewusst, dessen Auswirkungen besonders die junge Generation erleben wird. Viele Kinder und Jugendliche haben kreative Ideen für Maßnahmen und Aktionen in ihrem Umfeld, für deren Verwirklichung aber oft die nötigen Finanzmittel fehlen.

Ziel und Gegenstand des Programms ist daher die Förderung entsprechender Projekte von Kindern und Jugendlichen in eigener Initiative.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte welche direkt oder indirekt die Energiewende im Landkreis Freising voranbringen oder Anpassungsmaßnahmen gegen Folgeschäden des Klimawandels zum Ziel haben. Die Projekte sollen von mindestens drei Kindern und Jugendlichen im Landkreis Freising geplant und durchgeführt werden (Höchstalter 21 Jahre). Grundsätzlich zielt die Förderung auf Projekte mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten. In begründeten Fällen sind aber auch länger laufende Projekte förderfähig.

Nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden Projekte mit kommerziellem Charakter, Projekte die Zuwendungen aufgrund anderer Richtlinien erhalten (Vermeidung von Doppelförderung), sowie Projekte die zum überwiegenden Teil von Erwachsenen organisiert und durchgeführt werden. Personalkosten können nicht bezuschusst werden.

3. Umfang der Förderung

Für die Vergabe von Projektzuwendungen werden 2018 in den Haushalt 10.000 € eingestellt. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der verbleibenden Mittel gewährt. Falls die Mittel nicht ausgeschöpft werden erfolgt ein Übertrag in das Folgejahr. Über eine Aufstockung der Mittel wird im zuständigen Ausschuss zu Jahresbeginn entschieden.

Die maximale Fördersumme pro Projekt liegt bei 2.000 €

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Freising. Förderanträge sind zu richten an: Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 Umweltschutz, Landshuter Straße 31, 85356 Freising.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen und gegebenenfalls nach Einholung einer fachlichen Stellungnahme. Ablehnungen von Anträgen werden nicht begründet.

Antragsberechtigt sind Projekte im Landkreis Freising, die von mindestens drei Kindern und Jugendlichen geplant und durchgeführt werden. Nicht antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Einzelinitiativen. Projekte, die bereits vor der Antragsstellung beginnen werden nicht gefördert.

Der Antrag ist von einer volljährigen Person zu stellen, die rechtlich für das Projekt verantwortlich ist (Antragsteller). Bei einem Projekt von ausschließlich Minderjährigen muss stellvertretend ein Erziehungsberechtigter benannt werden der das Projekt administrativ begleitet, die Haftung übernimmt und gegenüber der Bewilligungsbehörde als Ansprechpartner auftritt.

Die Antragstellung erfolgt mit dem als Anlage zu dieser Richtlinie vorgegebenen Antragsformular. Der Antrag enthält insbesondere eine Kurzbeschreibung des Projekts sowie einen Kostenplan der erwarteten förderfähigen Ausgaben, sowie den als Förderung beantragten Gesamtbetrag. Die Berücksichtigung der Grundsätze nachhaltiger Beschaffung in der Ausgabenaufstellung ist ausdrücklich gewünscht.

In der dem Antrag beigefügten Projektskizze ist schlüssig darzulegen wie das vorgeschlagene Projekt die Energiewende im Landkreis Freising voranbringt oder die Anpassung gegen Folgeschäden des Klimawandels befördert. Dies kann z.B. erfolgen durch:

- die rechnerische Abschätzung der eingesparten Treibhausgasemissionen
- den Verweis auf anerkannte Untersuchungen oder Studien
- die Orientierung an vergleichbaren, dokumentierten Praxisbeispielen die bereits an anderer Stelle durchgeführt wurden.

Die Bewilligungsbehörde teilt in einem Schreiben an den Antragsteller mit ob, und in welcher Höhe der Förderantrag bewilligt wird. Die Bewilligung eines Antrags sollte in der Regel nicht länger als sechs Wochen dauern.

Das Sachgebiet 41 entscheidet selbstständig und abschließend über die Vergabe der Förderbeträge.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind:

- Sachkosten, die zur Durchführung des Projekts/der Aktivität notwendig sind. Kostenpositionen ab 800 Euro (brutto) sind mit mindestens zwei Angeboten zu belegen.
- Kosten für Versicherung und Kleinreparaturen
- Fahrtkosten
- Honorarkosten (z.B. für Referenten), hier allerdings maximal 50% der beantragten Fördersumme

Ausdrücklich nicht förderfähig sind:

- Personalkosten
- Sachkosten für eigene Räume, Strom und Heizung
- allgemeine Geschäftsausgaben
- Ausgaben für Zigaretten und alkoholische Getränke
- Honorarkosten für Projektbeteiligte (einschließlich Antragsteller)

Die Fördermittel sollen wirtschaftlich, sparsam und nur zur Erfüllung des im Förderantrag bestimmten Zweckes verwendet werden. In keinem Fall darf der Zuschuss direkt oder indirekt zur Erzielung von Gewinnen genutzt werden.

6. Abrechnung und Projektbericht

Um eine Projektförderung zu erhalten muss der Projektverantwortliche spätestens vier Wochen nach Beendigung des Projekts eine Abrechnung sowie einen Projektbericht bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Dafür sind die als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Formulare zu verwenden.

Zum Projektbericht gehören mindestens 3 Bilder in digitaler Form. Es wird Einverständnis gegeben dass die mitgeschickten Bilder auf der Homepage und in Veröffentlichungen des Landratsamts verwendet werden dürfen. Falls Kinder auf den Bildern sind ist der Projektverantwortliche verpflichtet das Einverständnis der Eltern einzuholen.

7. Abwicklung der Förderung

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt auf das Konto des Antragstellers. Dieser gewährleistet die Weitergabe des Zuschusses an die Gruppenmitglieder.

Eine Auszahlung der Förderbeträge erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Projekts, Prüfung des Ausgabennachweises und Eingang des Projektberichts bei der Bewilligungsbehörde. In begründeten Fällen kann eine Abschlagzahlung erfolgen wenn eine konkrete Projektumsetzung bereits erkennbar ist.

Wenn der Ausgabennachweis nicht der Ausgabenaufstellung im Projektantrag entspricht oder wenn der Zuwendungsempfänger falsche Angaben macht oder mit der Bewilligungsbehörde getroffene Vereinbarungen zur Projektumsetzung nicht einhält, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt den Förderbetrag entsprechend zu kürzen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Freising, den

.....

Landrat Landkreis Freising